

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Der Lieferant ist an ein Angebot ohne Annahmefrist erst gebunden, wenn er die Annahmeerklärung des Bestellers ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 2.3 Angebote, die eine Annahmefrist enthalten, gelten als nicht angenommen, sofern der Besteller das Angebot nicht innert der gesetzten Frist ausdrücklich und schriftlich annimmt.
- 2.4 Eine stillschweigende Annahmeerklärung ist ausgeschlossen.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken und zu keiner Preiserhöhung führen.

4. Pläne und sonstige technische Unterlagen sowie Preislisten etc.

- 4.1 Pläne, Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen sowie Preislisten und Kostenvoranschläge – auch in elektronischer Form – sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen (wie etwa Plänen, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder Modellen) sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen (wie etwa Plänen, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder Modellen) und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor, die sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 4.3 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumt der Lieferant dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht ein, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Produkten zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 4.4 Der Besteller verpflichtet sich, Angaben des Lieferanten – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- 4.5 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten unaufgefordert spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Preise

- 6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 6.2 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten und wurde diese Kostenerhöhung durch den Besteller verursacht, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung der ihm obliegenden Pflichten berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.
- 6.3 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach für den Lieferanten bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktgemässigen Einstandspreise, kann der Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung erhöht werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch Vorauszahlung oder gegen ein unwiderrufliches, bei Sicht zahlbares Akkreditiv, auszahlfähig bei der bestätigten Bank (Credit Suisse, CH-9001 St. Gallen). Sämtliche Kommissionen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Bei einem Auftragswert ab CHF 50'000 sind die Zahlungen, unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen, wie folgt zu leisten:
 - a) Liefergeschäft
 - 30 % bei Bestellung
 - 70 % 30 Tage nach Lieferung
 - b) Anlagengeschäft mit Abnahme
 - 30 % bei Bestellung
 - 60 % 30 Tage nach Lieferung
 - 10 % bei Abnahme

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

- 7.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Zahlungen vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von Lieferungen und Montagen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 8 % p.a. zu berechnen.
- 7.5 Der Lieferant behält sich vor, für allfällige Mahnungen die Aufwandskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 7.6 Der Besteller darf Zahlungen bei nicht anerkannten Beanstandungen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zurückhalten.
- 7.7 Der Mindestrechnungswert beträgt CHF 100.--.
- 7.8 Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Bestellers wird die Kaufpreisforderung sofort fällig.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 9. Lieferfrist**
- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten zur Ausführung, sowie gegebenenfalls nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unverschuldet nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (wie beispielsweise durch Streiks), Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse. Die Lieferfrist wird in diesen Fällen auch dann verlängert, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.
- 10. Gefahrenübergang**
- 10.1 Die Gefahr geht mit Versand oder Abholung ab Werk auf den Besteller über, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 10.2 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu verschulden hat, so geht die Gefahr ab der Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Besteller über.
- 11. Lieferverzug**
- 11.1 Rechte aus Lieferverzug können erst nach einer angemessenen Nachfristansetzung geltend gemacht werden. Die Nachfrist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.
- 11.2 Im Falle von Betriebsstörungen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen wie unter Artikel 9.2 festgehalten, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, ohne dass der Lieferant schadenersatzpflichtig wird. Dies gilt auch dann, wenn das Ereignis während des Lieferverzugs eintritt.
- 11.3 Entschädigung wegen Lieferverzugs kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Lieferantin oder deren Hilfspersonen geltend gemacht werden. Der Ersatz mittelbarer Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc.) ist ausgeschlossen.
- 11.4 Bei nachgewiesen verschuldetem Lieferverzug und nach Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises vom Lieferanten zu verlangen. Die Minderung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
- 11.5 Sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht, hat der Besteller wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung keine weiteren Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.
- 12. Lieferung, Transport und Versicherung**
- 12.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt.
- 12.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Fracht Dokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 13. Prüfung und Abnahme der Lieferung**
- 13.1 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferung und Leistung als genehmigt.
- 13.2 Sobald das Werk vertragsmässig fertiggestellt ist und alle allfälligen Abnahmeprüfungen mit Erfolg durchgeführt sind, gilt das Werk als vom Besteller abgenommen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Der Besteller hat, soweit im Angebot vorgesehen, eine Bescheinigung (Abnahmeprotokoll) auszustellen, in der das Datum der Fertigstellung und das Datum der Abnahmeprüfungen vermerkt sind.
- 13.3 Verhindert der Besteller die Vornahme der Abnahmeprüfungen verschuldet oder unverschuldet, so gilt die Abnahme als erfolgt; die Gewährleistungsfrist beginnt durch schriftliche Mitteilung des Lieferanten an den Besteller zu laufen.
- 13.4 Kann die Durchführung der Abnahmeprüfungen infolge von Umständen, die beim Besteller auftreten, nicht stattfinden, so werden die Abnahmeprüfungen verschoben. Der Aufschub darf jedoch die von den Parteien festgesetzte Frist, bei Fehlen einer solchen die Frist von 3 Monaten, nicht überschreiten.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

14. Gewährleistung und Haftung

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 14.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind sowie solche, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch üblich sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 14.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, verpflichtet sich der Lieferant, nach seiner Wahl die Mängel zu beheben oder die Produkte zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft und dauert ohne anderslautende Vereinbarung 12 Monate oder maximal 2'000 Betriebsstunden, je nach dem, was vorher eintritt. Von der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen sind Verschleissteile, beispielsweise Konverter, Torsionskopf, Booster, Sonotroden und Ambosse).
- 14.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 14.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann der Besteller nach drei Nachbesserungsversuchen eine Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 14.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben, sondern den Mangel selbst behebt. Ebenfalls erlischt jede Gewährleistung, wenn nicht Original-TELSONIC-Ersatz- und Verschleissteile für das gesamte „TELSONIC-Ultraschallsystem“ verwendet werden oder keine schriftliche Zustimmung der TELSONIC AG für jede Ergänzung und Konstruktionsänderung vorliegt.
- 14.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant zu vertreten hat. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung, Nachlässigkeit, falsche Werkzeugauslegung oder mangelhafte Wartung durch den Besteller verursacht wurden.
- 14.7 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 14.3 und 14.4 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist kein Schadenersatz für Betriebsausfall, entgangenen Gewinn etc. geschuldet.
- 14.8 Bei Miet- oder Testanlagen haftet der Besteller für allfällige Schäden an der Anlage, falls der Schaden nicht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht wurde.
- 14.9 Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 14.10 Dem Besteller stehen keine Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung sowie für Schäden zu, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit dem Lieferanten oder seinen Hilfspersonen keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last liegt.
- 14.11 Soweit rechtlich zulässig, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte (wie beispielsweise von Patenten, Gebrauchsmustern oder Designs) entstehen.
- 14.12 Haftet der Lieferant auf Schadenersatz, sind bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes nach Treu und Glauben seine wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls der Auftragswert zu Gunsten des Auftragnehmers angemessen zu berücksichtigen.

15. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

Soweit der Lieferant ins Ausland liefern soll, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausführungsgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

16. Montage und Inbetriebnahme

Soweit in dem Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

- 16.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit den geltenden Montagesätzen des Lieferanten abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise des Personals, die Übernachtungskosten des Personals in einer ihm zumutbaren Unterbringung, die Beförderungskosten, Zoll, Zollspesen und Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, des Passes sowie sonstiger Barauslagen, wie Telefonspesen usw.
- 16.2 Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den vom Lieferanten ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen. Sämtliche Nebenarbeiten (zum Beispiel Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten sind nach Verrechnungssätzen des Lieferanten zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten, die entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird.
- 16.3 Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere
- a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen;
 - b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschliesslich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung der Strom- und Kühlwasseranschlüsse und der druckfreien Abflüsse, Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
 - c) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
 - d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.

17. Nutzung von Daten

Der Lieferant ist berechtigt Daten zu kopieren, zu übertragen, zu speichern und zu analysieren um seine Produkte und Serviceleistungen zu optimieren.

17.1 Als Daten gelten automatisch erzeugte Betriebsdaten, beispielsweise Sensordaten, Statusdaten, Fehlercodes, Betriebszeiten und auch manuell erzeugte Daten, beispielsweise Serviceprotokolle.

17.2 Ohne Zustimmung des Bestellers wird der Lieferant keine Daten an Dritte weitergegeben.

17.3 Soweit personenbezogene Daten erfasst werden, gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

18. Recht des Lieferanten

Der Lieferant kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.

19. Aufrechnungsverbot

Weder der Lieferant noch der Besteller sind berechtigt, Forderungen und/oder Leistungen gegeneinander aufzurechnen.

20. Geistiges Eigentum

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stehen sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte an Entwicklungen, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers oder für den Besteller durchgeführt hat, dem Lieferanten zu.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

22. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich dem Schweizerischen Recht (auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat). Die Anwendung internationaler oder multinationaler Verträge und Gesetze über den Kauf, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sind ausgeschlossen.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten:

TELSONIC AG, CH-9552 Bronschhofen.